

Bekanntgabe

an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den
Verwaltungsausschuss

Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Der Landkreis Helmstedt hat mit Schreiben vom 06.01.2022 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2021/2022 liegt vom 13.01.2022 bis zum 21.01.2022 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021/2022 tritt am Tag nach der Auslegung des Haushaltsplanes, somit am 22.01.2022, in Kraft.

Das Genehmigungsschreiben des Landkreises Helmstedt ist zur Kenntnisnahme beigelegt.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)

Anlage



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Stadt Helmstedt
Markt 1
38350 Helmstedt

Geschäftsbereich:
Finanzen - Kommunalaufsicht

Kreishaus: 1

Hausadresse:
Südertor 6, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Frau Bredow

E-Mail:
heike.bredow@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351/121-1226
Telefax: 05351/121-1606

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
08.11.2021/ 1500

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
20-15-00/028

Datum
6.01.2022

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Helmstedt für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß §§ 120 Abs. 2 NKomVG und § 119 Abs. 4 NKomVG die vom Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 14.10.2021 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 476.000 Euro für 2021 sowie des von 2.174.800 Euro auf 15.404.300 Euro neu festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2022,

des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von unverändert 1.634.000 Euro für 2021 sowie 800.000 Euro für 2022.



Allgemeine Kontaktdaten: Telefon: 05351/121-0, Telefax: 05351/121-1600,
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de, Internet: www.helmstedt.de
Allgemeine Sprechzeiten: Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt: IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX, U-Steuer-ID: DE 11 58 61 693
Postbank Hannover: IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF, Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2021 und 2022 wird im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt gemacht. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2021/2022 ist in der im beigefügten Bekanntmachungsvermerk genannten Zeit öffentlich auszulegen.

Weitere Entscheidung – Auflage zum Stellenplan –

Die vorgelegten Dienstpostenbeschreibungen/-bewertungen der drei vorgesehenen A 13 NBesG-Stellen sowie die Stellenbeschreibung/-bewertung für die neue E 11 TVöD-Stelle einer Innenstadtmanagerin/eines Innenstadtmanagers konnten aufgrund der kurzfristigen Übersendung noch nicht überprüft werden. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen darf somit erst nach abschließender Zustimmung erfolgen.

Zur Haushaltslage

Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Helmstedt ist für die Jahre 2021 und 2022 nicht ausgeglichen. Die Haushaltslage ist somit nach wie vor nicht mit den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen und insbesondere dem Haushaltsausgleich gem. § 110 NKomVG vereinbar. Dies hätte eigentlich eine Beanstandung des § 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Folge.

Gegenüber dem Haushaltsplan für 2021 und 2022 steigt das Defizit für 2021 um 649.400 Euro auf 5.750.500 Euro und für 2022 um 407.700 Euro auf 5.906.800 Euro. Ein ausgeglichener Haushalt kann voraussichtlich auch in den nächsten Jahren nicht erreicht werden, da in der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2025 jährlich Defizite ausgewiesen werden. Die Haushaltslage bleibt auch in den kommenden Jahren angespannt.

Die Erstellung des 1. Nachtragshaushaltes 2021/2022 ist notwendig geworden aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, massiver Kostensteigerungen im Baubereich sowie aktueller Investitionsbedingungen.

Im Jahr 2020 konnte der Rat den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für die „alte“ Stadt Helmstedt für das Jahr 2017 beschließen. Mit Blick auf die Fristenregelung des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist die Stadt Helmstedt bei den Jahresabschlüssen im Rückstand.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 KomHKVO kann weiterhin nicht angenommen werden. Durch die vorhandenen Fehlbeträge der Vorjahre und die rückständige Erstellung der Jahresabschlüsse und die damit verbundene fehlende Datengrundlage kann derzeit keine Aussage zur Entwicklung der Nettosition in Hinblick auf die Regelung des § 23 Satz 1 Nr. 5 KomHKVO getroffen werden. Außerdem sind die übrigen Voraussetzungen für die Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht gegeben.

Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Helmstedt anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden kann, liegt ein Regelversagungsgrund vor. Es ist daher sorgfältig zwischen einem Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen abzuwiegen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Die Kreditermächtigung wird in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021/2022 auf 476.000 Euro für 2021 sowie von 2.174.800 Euro auf 15.404.300 Euro für 2022 neu festgesetzt. Die ordentliche Tilgung beläuft sich in 2021 auf 908.900 Euro und in 2022 auf 230.600 Euro. Somit ergibt sich für 2021 keine Nettoneuverschuldung, wohl aber für 2022 in Höhe von 15.173.700 Euro.

Die Notwendigkeit der Kreditaufnahme wird, wie in Ziffer 1.4.2 des Erlasses über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen gefordert, im Vorbericht zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2021/2022 dargestellt. Die wesentlichsten Posten des Investitionsprogramms sind Maßnahmen der Stadtsanierung sowie der Erwerb und die Erschließung von Flächen für Bau- und Gewerbegebiete.

Aufgrund der dargelegten Notwendigkeit der Maßnahmen kann die Genehmigung der Kreditermächtigungen erfolgen.

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist in § 3 der 1. Nachtragshaushaltsatzung 2021/2022 auf unverändert 1.634.000 Euro für 2021 und für 2022 neu auf 800.000 Euro festgesetzt worden. Sie gehen zu Lasten der Jahre 2022 und 2023. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG genehmigungspflichtig, da in dem Jahr, zu dessen Lasten sie veranschlagt werden, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Bei der kommunalaufsichtlichen Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen ist zu prüfen, ob durch die diesjährige Genehmigung eine Bindungswirkung im Hinblick auf die Kreditgenehmigung der Folgejahre eintritt.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind in 2022 für die Straßenausbaumaßnahme Dorfbreite OT Barmke sowie für Maßnahmen der Stadtsanierung vorgesehen. In 2023 sind die Verpflichtungsermächtigungen für den Brandschutz – Beschaffung von Fahrzeugen – vorgesehen. Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist im Vorbericht dargelegt worden. Aufgrund dessen wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

Stellenplan

Die summarische Prüfung des Stellenplans der Stadt Helmstedt ist erfolgt. Gegen die Ausführung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Da jedoch die vorgelegten Dienstpostenschreibungen/-bewertungen der drei vorgesehenen A 13 NBesG-Stellen sowie die Stellenbeschreibung/-bewertung für die neue EG 11 TVöD-Stelle einer Innenstadtmanagerin / eines Innenstadtmanagers aufgrund der kurzfristigen Übersendung noch nicht überprüft werden konnten, darf die Umsetzung der geplanten Maßnahmen erst nach abschließender Zustimmung erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden. Die Klage ist nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV auf einem sicheren Übermittlungsweg einzureichen.

In Vertretung



(Herzog)

Erster Kreisrat



Anlage